

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

[Auflösung der Grafschaft Sögel; das "Land" Sagelten]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

und Fischereigerechtigkeit begnadigt seien.“ Im Kampfe um die Befreiung von der wider alles Herkommen ihnen auferlegten Landfolge führte dann ihr Procurator im Jahre 1684 aus, sie wären „bereits tempore Caroli Magni des Caroli freie Friesen genannt, und hätten noch heut das ihnen von diesem verliehene Siegel in Händen.“ Dieser Supplik legten sie einen beglaubigten, im Jahre 1683 gefertigten Extract bei aus „zwei im gräflich Tecklenburgischen Archiv befindlichen alten Verzeichnissen, darinnen stehet: Scarle freie fresen zu Dite und in Saderland.“ Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Notiz auf die Urkunde vom 25. October 1400 zurück geht, in welcher Graf Nicolaus von Tecklenburg zu Gunsten des Bischofs von Münster auf alle Rechte in den Kirchspielen „van Dyte, van Krapendorf an Sagelterlande, an den Scharlevresen“ verzichtete. Der Tecklenburgische Archivar hatte nicht diese Urkunde, sondern ein Registraturbuch vor sich, dessen Verfasser, als er „Friesen“ schreiben wollte, die erste Silbe dieses Wortes in mechanischem Stumpfsinn verdoppelnd „Frie Friesen,“ setzte. „Des Caroli freie Friesen“ oder die „Charlefrien Friesen“ verdanken also keiner volksetymologischen Deutung des Ortsnamens Scharrel ihren Ursprung, sondern einem gelehrten Einfall des Verfassers jener Supplik von 1684, B. Steuermann, der sich bei der älteren Namensform Scarle für Scharrel in dem ihm mitgetheilten Urkundenauszuge nichts zu denken mußte, und darum flugs daraus „s'Karle freie Friesen“ machte, eine Improvisation, welche gewiß den Beifall aller Interessenten fand, und deswegen aus einer Supplik in die andere übergieng.

Die comitia Sigiltra, Grafschaft Sögel, Sögelten (Sagelten), zu welcher auch die Sogelter (Sagelter) Friesen

des jetzigen Saterlandes gehörten, scheint sich früh aufgelöst zu haben, in der Weise, daß sich vorwiegend deutsche Elemente als „Gemeine Freie auf dem Hümmeling“ zusammenschlossen, während Friesen, in das jetzige Saterland sich zurückziehend, dorthin den alten Namen übertrugen, eine Namensverengerung, der wir z. B. auch im friesischen Rüstingen begegnen, das schließlich in Butjadingen, Stadland, friesische Wede auseinanderfiel, während der alte Name nur an einem kleinen Verwaltungsbezirke im jetzigen Seeverlande haften blieb. Neuzere Veranlassung zu dieser Scheidung läßt sich vielleicht in den blutigen Kriegen finden, welche Bischof Ludwig II. von Münster (1310—1357) gegen die Emsländischen Friesen führte,¹⁾ auch ohne daß es nötig wäre, eine Beteiligung der Sagelter Friesen an diesem Kampfe auf Seiten ihrer Stammesgenossen anzunehmen. Der siegreiche Bischof „venk allentelen der Bresen vele und dode se und berovede se und otmodigede se“. Diese Vorgänge konnten wol den friesischen Bevölkerungsteil der Grafschaft Sögel, welche von drei Seiten dem auf die Vernichtung der tecklenburgischen Macht abzielenden concentrischen Münsterschen Vordringen ausgesetzt war, bewegen, auf den von Westfalen aus nur sehr schwer zugänglichen Dünen der Sater-Ems eine kärgliche, aber sichere Zuflucht zu suchen, die ihnen zugleich den Vorteil ungestörter Verbindung mit ihren ostfriesischen Landsleuten gewährte. Im Jahre 1335 gab es den verwaltungsrechtlichen Begriff der Grafschaft Sögel schon nicht mehr; am 25. November d. J. verkauften die Gebrüder Otto und Hermann von Dütth das Gogericht „oppen Homelighen“ dem Grafen von Tecklenburg.²⁾ Recht deutlich wird die politische Sonderstellung der Hümmeling-

¹⁾ Münster. GD. I S. 45. 129.

²⁾ Niefert, Münster. UB. II S. 154.

linger aber durch die Urkunde vom 21. Januar 1394, laut deren sie sich in den Schutz des Bischofs von Münster begeben. An derselben hängt a. N. das „Sigillum consulum terre in Hume(lin)ghe“, ¹⁾ v. Ledebur zufolge ²⁾ dem Anscheine nach aus dem 13. Jahrhundert herrührend. Wäre diese Vermuthung richtig, so müßten wir die staatliche Sonderexistenz des Saterlandes im engeren Sinne auch schon so früh ansehen, was doch fraglich erscheint. Zuverlässigere Schlüsse lassen sich auf die verschiedenartigen Beziehungen der Saterländer zur Stadt Friesoythe bauen. 1252 war letztere nichts als ein tecklenburgischer Herrenhof, im Jahre 1308 schon ein ansehnlicher Markort (oppidum), welcher den Handelsverkehr zwischen Ostfriesland und Dsna-brück vermittelte. ³⁾ Wir haben nun oben bereits gesehen, daß die Saterländer sich rühmten, zusammen mit Friesoythe von Karl d. Gr. freie Jagd und Fischerei erhalten zu haben; dieselben Rechte und Pflichten wie Friesoythe zu

¹⁾ Urk. bei Kindlinger, Gesch. d. D. Hörigkeit, S. 504. — Deutet die Umschrift noch auf friesische Verwaltungsorganisation?

²⁾ Land und Volk der Brukerer. S. 101 Num. 338. — Diepenbrock, Meppen, S. 43 Anm. 69 benützt entweder dieselbe Quelle wie Ledebur (Kindlingers Hschr. Sammlung Bd. III Nr. 207) oder schreibt das Citat des letzteren nach, kommt aber zu dem Ergebnis, daß der Hümmling „in Urkunden des M. N. im 13. Jahrhundert terre (sic) in Humelinghe“ heiße.

³⁾ Die Streitigkeiten der Friesen mit dem Bistum Münster 1270—1276, welche zur Arrestierung friesischer Schiffe in Meppen und zur Gefangennahme Münsterscher Kaufleute in Friesland führten, und ebenso die am 24. October 1276 darüber geschlossene Sühne, für deren Aufrechterhaltung die Friesen alle ihre in Münsterschen Häfen und Märkten befindlichen Schiffe mit Waaren und Mannschaft zum Pfande setzten (Niesert Münster. NB. I S. 82), werden die Veranlassung geworden sein, daß sich der Handel, von den Tecklenburger Gräfen gefördert, nach Friesoythe zog. Darüber, wie Münster den verlorenen Vorteil wiederzugewinnen suchte, vgl. Diepenbrock, Meppen, S. 168.

besitzen behaupteten sie stets; nach Friesoythe lieferten sie ihre jährliche Butterrente, in Friesoythe wurde über sie Harnisch-Schau gehalten, in Friesoythe saß, wenigstens zu Münsterscher Zeit, ihr ordentlicher Richter; kurz, so versicherten sie wieder und wieder „zu Friesoythe hätten sie sich immer gehalten“. Andererseits hieß, wie ebenfalls bereits bemerkt, Friesoythe nach ihnen das Friesische.¹⁾ Alles das deutet auf eine gewisse Gemeinsamkeit der Entwicklung, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß die Constituierung der selbständigen politischen Gemeinde des Saterlandes mit dem Aufblühen Friesoythes als Marktort in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts zusammenfalle.

Das Saterland war aber schon vor dieser Zeit bewohnt. Die Johanniter besaßen im Jahre 1319 seit geraumer Zeit die benachbarte Commende Bokelesh;²⁾ über die dazu gehörigen Moore hatten die Bewohner des Saterlandes von jeher eine freie unbestrittene Straße nach Ostfriesland, befanden sich also jedenfalls in rechtsverjährtem Besitz derselben, als die Ordensritter sich ansiedelten. Ferner setzt die in den letzten Decennien des 13. Jahrhunderts beginnende handelspolitische Entwicklung Friesoythes mit Notwendigkeit eine gewisse Cultur im Saterlande voraus. Die Art der Schifffahrt auf der Sater-Emis ist seit Jahrhunderten unverändert geblieben. Die zahllosen Windungen des Fließchens gestatten in der Regel nur mühselige Treidelfahrt, wie sie im Jahre 1588 von den Saterländern anschaulich geschildert wird: „sie, ihre Weiber, Kinder und Gefinde mußten Tag und Nacht, früh und spät, Winters und

¹⁾ G. Beninga, edit. 1723 S. 16 rechnet es gar zu Friesland.

²⁾ Friedlaender, Ostfr. UB. I S. 44.